

Zeitschrift: Militär-Zeitung

Herausgeber: Chr. Fischer

Band: - (1843)

Heft: 2

Rubrik: Inland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist von großer Wichtigkeit, daß eine Methode, die bei der sehr kurzen Dienstzeit in der Armee, eine kriegsgemäße Ausbildung der Rekruten auf eine einfache und ihrer Natur angemessnere Weise herbeizuführen und Lust und Liebe für das Kriegshandwerk zu erzeugen im Stande ist, eine allgemeinere Anwendung findet; dieß kann nur höchst vortheilhaft dazu beitragen, die dießfälligen Erfahrungen zu vermehren und zu vervollständigen.

Die Bataillonskommandanten, die Kompagniechef und die mit der Rekrutenausbildung speziell beschäftigten Offiziere werden dabei lernen, unter Abstraktion von der bisherigen Art der Dressur, immer ernster und richtiger in den wahren Sinn der neuen Methode einzugehen, und wenn nicht zu erkennen bleibt, daß dieselbe Seitens der Lehrer eine höhere geistige Thätigkeit in Anspruch nimmt, und daß diese besonders dafür gewählt und vorgebildet sein müssen, so werden diese Schwierigkeiten von denjenigen Vorgesetzten leicht beseitigt werden, welche sich eben so wohl mit Ernst und mit Eifer, als auf eine vorurtheilsfreie Weise der ihnen gestellten Aufgabe hingeben.

In dieser Rücksicht ist auch die bei einem Bataillon des 2. Armeekorps im Jahre 1834 befolgte Seiteintheilung zur Ausbildung der Rekruten nach der neuen Methode zur Kenntnisnahme beigefügt. Sie hat sich bereits durch Erfolge bewährt, und kann zu einem Anhalte dienen, ohne jedoch auszuschließen, daß sie je nach der persönlichen Einsicht und eigenthümlichen Behandlungsweise dieses Gegenstandes modifizirt wird, insofern dieses nur im Sinn der Methode selbst geschieht.

Schließlich kann nur noch bemerkt werden, daß die Bataillonskommandanten, Kompagniechef und die in specie mit der Ausbildung der Rekruten beauftragten Offiziere sich durch ihre Einsicht und durch ihren Eifer, mit welchem die ihnen gestellte Aufgabe betrieben werden, ein wahres Verdienst für die Armee erwerben, wenn durch ihre Anstrengungen eine militärische Einrichtung allgemein ins Leben geführt wird, welche dahin führen muß, den natürlichen, aber höchst nachtheiligen Folgen eines langen Friedens, nämlich dem, jede lebendige Thätigkeit abstumpfenden Mechanismus und militärischen Pedantismus kräftig zu begegnen, und dasjenige wieder vorzugsweise zum Gegenstande der geistigen, wie der äußeren Thätigkeit des Dienstes zu machen, was allein einen wahren Werth für den Krieg und für die tüchtige Kriegsfertigkeit der Armee haben kann.

(Der Schluss, die Seiteintheilung zur Ausbildung der Rekruten enthaltend, folgt.)

Bern. Nach den Beschlüssen der Tagsatzung und des eidgenössischen Kriegsraths, das Kavallerie-Reglement einer Revision zu unterwerfen, wurde im letzten Jahr eine Kommission hiefür zusammen berufen, welche aus den Obersten Rilliet-Constant und von Salis, den Oberstleutnanten Dupont, Anderegg und Hauptmann von Linden bestand. Sie versammelte sich auf kurze Zeit im Monat Juli, um die Grundsätze festzustellen, nach denen der Entwurf ausgearbeitet werden sollte, und wurde nun zur Berathung derselben im November wieder zusammen berufen. Die Kommission hatte eine doppelte Aufgabe zu erfüllen: erstens zu verbessern, anderntheils aber zu ergänzen oder beizufügen, da das jetzt Bestehende in vielen Theilen sehr mangelhaft und sogar im manchem gar

keine Bestimmung enthält. Dasselbe ist ein Zusammentrag von allen möglichen Reglementen, was eigentlich nichts zu sagen hätte, wenn nur immer auf das Beste Rücksicht genommen, und die gleiche Durchführung der Grundsätze beachtet worden wäre, allein oft gerade widersprechen sich dieselben in den einen und andern Abschnitten, zu dem sind oft wichtige Abschnitte zu oberflächlich behandelt; so ist z. B. der Reitunterricht einer der fehlerhaftesten Abschnitte desselben, der zugleich der wichtigste Theil bei der Reiterei und die Grundlage vom Ganzen bildet, auf welchen also am meisten Gewicht gelegt werden sollte. Die Kommission hat sich nun bemüht, um nicht noch mehr in diese Details einzugehen — wobei man eine Menge Fehler anführen könnte, — die Ergänzung und Verbesserung nach den Grundsätzen, die bei einem Reglemente herrschen sollen, d. h. Einfachheit mit Deutlichkeit zu verbinden, zu bewerkstelligen, und ein Reglement aufzustellen, aus welchem der Offizier sich selbst belehren kann. Es ist wahrlich ander Zeit, daß die Offiziere nicht gezwungen seien, zu andern Reglementen ihre Zuflucht zu nehmen, wie es bisher wirklich beinahe immer der Fall war, indem ein Kanton nach diesem, ein anderer nach jenem instruirt, wie wenn die Schweiz verschiedene große Staaten bildete, und jeder über große Kavallerie-Massen zu gebieten hätte, und wozu noch die verschiedenen Lagerbestimmungen kommen, d. h. solche Bestimmungen, wie der jeweilige Kommandant sie für gut findet. Auf diese Weise schlichen sich nur zu große Willkürlicheit ein, denen abzuholzen, sich die Kommission als Zweck gestellt hat. So wie mit dem Exerzir-Reglement, ist es mit dem des Lagerdienstes noch vielmehr der Fall; denn hier gibt es gar keine Bestimmung und alles ist der Willkür der einzelnen Kommandanten überlassen. Die Kommission befaßte sich daher auch mit diesem Gegenstande, und hat hierin besonders auf den Stalldienst, die Stallordnung, den Verhalt auf Märschen u. s. w. Rücksicht genommen, und Maßregeln vorgeschrieben, welche, wenn gehörig beobachtet, vielleicht auch zur Folge haben werden, daß es nicht mehr so viel frische Pferde gibt.

Der Stand der bewaffneten Macht des Kantons Bern war auf den 31. Dezember 1841:

Auszug	Mann 13,454
Landwehr (bisherige Reserve)	6,062
Kontingent-Truppen	19,516
Chemalige Marschbataillone Mann	6,729
Stamm-Landwehr	11,726

18,455

Total Mann 37,971

Organisiert sind jedoch nur das Bundeskontingent; die übrigen aber sind bewaffnet und, im Falle der Notth, leicht zu organisiren.

Die Militär-Ausgaben betragen im Jahre 1841:

Kanzlei- und Verwaltungskosten	Fr. 39,803 . 98
Formation, Kleidung und Bewaffnung der Truppen	80,183 . 72
Unterricht der Truppen	195,583 . 15
Garnisonsdienst in der Hauptstadt	23,533 . 78
Unvorhergesehene und außerordentliche Militärausgaben	13,394 . 71
Zeughausunterhalt und neue Anschaffungen	31,626 . 64
Total der Ausgaben Fr. 384,125 . 98	

Die durch die Ereignisse in den Kantonen Solothurn und Aargau im Januar 1841 verursachten außerordentlichen Militärfosten Berns betrugen Fr. 87,833 Rp. 54

In der Vertheilung derselben fielen

auf Aargau Fr. 69,538 Rp. 83;
" Solothurn " 10,121 " 54;
" Bern . . . 8,223 " 17.

Diese letztere Summe ist in der Rubrik von Unvorhergesehnen u. s. w. inbegriffen.

Im Laufe des Jahres 1841 fanden Offizierbeförderungen statt:

beim Auszuge 71;
bei der Landwehr-Reserve, welche neu organisiert wurde 85;
Kadeten wurden zu Offizieren befördert . 39;
Unteroffiziere " " " . 35.

Instruiert wurden ungefähr 2100 Rekruten und mit ihnen einberufen die Cadres von

1. Kompag. Artillerie,
2. " Scharfschützen,
26. " Infanterie.

Die Zahl der Remonte der reitenden Jäger betrug 23.

Den Wiederholungs-Kurs machten 2 Kompagnien Artillerie mit bespanntem Geschütz (Nr. VII. u. VIII.). 4 Kompag. reitender Jäger; 2 Kompag. Scharfschützen*) (Nr. III. u. IV.); 4 Bataillone Infanterie (III., IV., V. u. VIII.); ferner wurden die Cadres der Landwehr-Bataillone I., II., III. und IV. zur Instruktion nach Bern berufen. Die Offiziere auf 14, die Unteroffiziere auf 7 Tage. Diese Bataillone selbst wurden dann halbbataillonsweise zu einer zweitägigen Musterung zusammengezogen. (Nach dem Verwaltungsbericht.)

*) Diese verschiedenen Corps wurden zugleich eidgenössisch inspiziert.

— Der dritte militärwissenschaftliche Kurs ist Montag, den 9. d., in Bern eröffnet worden. An demselben nehmen Theil, die Herren Oberstlieut. Rud. Steinhauer, Geiser und Favrot; Kommandant Piquerez; die Majore Manuel und Funk; die Aidemajore Monnier, Müller, May, Dütoit, Wenger und Schäfer. Sie wird geleitet durch Herrn Oberst Zimmerli, welcher vorzugsweise in dem wichtigen Zweig der Truppen-dislocationen, durch Herrn Oberstlieut. v. Sinner, welcher über die Waffenlehre im Allgemeinen und die Lehre von der Artillerie insbesondere, durch Hrn. Prof. Lohbauer, welcher in den rein theoretischen Fächern über Taktik und Strategie und im militärischen Zeichnen und Reconosciren und Hrn. Hauptm. von Linden, welcher über die Taktik der Reiterei und dann praktisch in der Reitkunst Unterricht ertheilt. Es wäre zu wünschen, daß dieser Kurs, welcher in Bern schon so viel Gutes gewirkt hat, auch in andern Kantonen, als eigentliche Militär-Unterrichtsanstalt, eingeführt würde.

Solothurn. (Eingesandt.) In der Tagsatzung von 1842 hatte sich bei Anlaß des Berichts über die Inspektion des Kontingentes von Basellandschaft ein lebhafter Streit zwischen dem Gesandten dieses Standes und dem Kriegsrath erhoben. Basellandschaft glaubte nämlich, bei allem Lobe, welches ihm in jenem Berichte gespendet worden ist, doch in einem Punkte nachtheilig und unrichtig beurtheilt worden zu sein, und verlangte die Vorlegung des Originalrapports des Inspektors. Der Kriegsrath weigerte sich mit Recht, zu entsprechen, indem der Inspektor ihm Bericht erstattet habe, und solche Berichte nicht zur Offenheit geeignet seien. Die Tagsatzung stimmte ihm, mit fast einstimmigkeit grenzender Mehrheit, bei. Ebenso, wie Baselland, glaubt sich Solothurn in Betreff einer Stelle des die Inspektion des zweiten Bataillons dieses Standes betreffenden Berichtes nachtheilig und irrig beurtheilt. Wie erstaunten wir nicht, als wir im leitjährigen Tagsatzungs-Abschluß lasen: "die Reinlichkeit läßt etwas zu wünschen übrig" und in dem Berichte des Kriegsraths an unsere Regierung: "Wenn die Kleidung im Ganzen reinlich war, so wird jedoch bemerkt, daß bei den Sommerpanzertalons mehr Reinlichkeit zu wünschen gewesen wäre." Wo Sulzberger regiert, ist die Unreinlichkeit verbannt, und doch sollte sich dieselbe beim inspizirten Bataillon vorgefunden haben? Wir bestreiten dem Kriegsrath das Recht nicht, die Berichte der Inspektoren einzig für sich zu behalten, und kennen denjenigen nicht, den Herr Oberstlieutenant Elger abstattete. Doch glauben wir, annehmen zu können, der Kriegsrath habe diesen Bericht nicht ganz richtig aufgefaßt. Offenbar hat der Inspektor nichts anderes sagen wollen und können, als was er auch bei uns mündlich geäußert hat, nämlich: "Die rohen Zwilchhosen nähmen sich, im Vergleich zu den gebleichten, nicht gut aus, weil sie nicht gleichfarbig seien, und somit immer den Anschein von Unreinlichkeit hätten." Er wollte auf diese Weise nur die gebleichten, weißen Hosen, wie sie die frühere Ordonnanz vorschrieb, den ungebleichten gegenüber, welche in Folge der jetzigen getragen werden, ins Licht stellen. Unverdientes Lob ist schädlich, aber eben so wohl unverdienter Ladel, um so mehr, wenn letzterer eigentlich blos die Folge einer Ordonnanz-Vorschrift ist, welche zwar allerdings weniger auf Parade sieht, aber offenbar praktisch ist, und es gibt Vorwürfe, welche dem Anschein nach ohne Wichtigkeit, in der That aber sehr schmerzend sind, wozu wir namentlich den Vorwurf der Unreinlichkeit rechnen. — Im Uebrigen fiel der Bericht des Kriegsraths äußerst befriedigend aus, nur waren Schuhe und Kamaschen getadelt, wogegen freilich nichts einzuwenden ist.

Bur Nachricht!

Die Militär-Zeitung konnte Samstag, den 14., wegen Unständen, die sich der Versendung wegen erhoben hatten, nicht erscheinen. Von nun an wird sie regelmäßig alle vierzehn Tage, Samstags, erscheinen.

Die Redaktion.